

Albani
21. VII. 1917

Die christlichsoziale Aktion in der Ausgleichsfrage.

Der „Pester Lloyd“ über den Antrag Miklas.

Der von den Christlichsozialen eingebrachte, vom Abg. Regierungsrat Miklas ausgearbeitete Antrag, zur parlamentarischen Vorbereitung und Vereinbarung des Ausgleichs eine Ausgleichsdeputation zu wählen, welche aus fünf Mitgliedern des Herrenhauses und zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu bestehen hätte, sowie Ungarn zu bewegen, daß es eine ebenso große Zahl von Mitgliedern der beiden Häuser des Reichstages in eine solche Ausgleichsdeputation entsende, findet in der ungarischen Öffentlichkeit, wie die Antragsteller es erhofft hatten, keine unfreundliche Aufnahme, aber gegen das Meritum des Antrages werden Bedenken geäußert. Der „Pester Lloyd“ (Nr. 311) beschäftigt sich mit dem Antrage, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit unter der ausdrücklichen Berufung auf den § 36 des Grundgesetzes über den staatsrechtlichen Ausgleich nachgewiesen worden ist, an leitender Stelle in folgender Weise:

Die lauterer Beweggründe dieser Anregung in allen Ehren, aber sie wird schwerlich die Ausnahme in Ungarn finden, die ihre Urheber zu erwarten scheinen. Gewiß wäre eine Aussprache von Volk zu Volk wünschenswert, um endlich einmal den Schutt der Mißverständnisse, die einer innigen Verständigung im Wege liegen, fortzuräumen und die Beziehungen zwischen den Staatsvölkern Oesterreichs und unserer Nation für immerwährende Zeit zu festigen. Aber den wirtschaftlichen Ausgleich, der zwischen den Regierungen Tisza und Clam-Martinic vereinbart worden ist, nicht so sehr zum Ausgangspunkt, als zum Opfer dieses Verständigungsversuches (?) zu erwählen war ein nicht weniger als glücklicher Gedanke. Zunächst wollen sich in Ungarn die ökonomischen Ansinnen geglättete Hindernisse in den Weg. Das Ausgleichswerk vom Jahre 1867 schreibt genau und eindeutig den Weg vor, auf dem die wirtschaftspolitische Einigung zwischen den beiden Staaten der Monarchie zustandezukommen hat. Nach diesem Gesetze haben die beiden Regierungen in gemeinsamen Einvernehmen den Vertragsentwurf an unsere und die Parlamente zu unterbreiten. Die Beschlüsse der beiden Parlamente sind dann Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen. Eine andere Art des Zustandbringens einer wirtschaftspolitischen Abmachung zwischen den beiden Staaten ist nach ungarischem Gesetz völlig ausgeschlossen. Den einzigen Fall, daß die beiden Gesetzgebungen, wenn sie zu einer übereinstimmenden Entscheidung nicht gelangen konnten, durch Deputationen miteinander in Verührung treten dürfen, sieht das Ausgleichsgesetz bloß in seinem § 18 vor, der von der Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystems nach gleichen Prinzipien handelt. Um einen wirtschaftlichen Ausgleich durch Einsetzung von Ausgleichsdeputationen zu erzielen, müßte sonach das grundlegende Ausgleichsgesetz einer Aenderung unterzogen werden. Das ist aber nicht nur bedenklich, sondern auch überflüssig. Die beiden Parlamente werden die Ausgleichsvorlagen prüfen und nach dem Ergebnis ihrer Prüfung ihre Beschlüsse fassen. Woher kommt denn der Christlichsozialen Veremigung die Wissenschaft, daß der neue wirtschaftspolitische Ausgleich für Oesterreich unannehmbar ist und daß um jeden Preis ein neuer Ausgleich angestrebt werden muß? Dem Ansinnen, auf ihre bloße Vermutung hin Ungarn zur Preisgebung eines ihm noch unbekanntem Ausgleiches und überdies auch noch zu einer inzidentalen Revision des staatsrechtlichen Grundgesetzes zu bewegen, wird die Christlichsoziale Vereinigung in unserem Lande keinen einzigen Anhänger werden. Den schätzbaren Kern der Anregung aber, daß die österreichischen Staatsvölker mit der ungarischen Nation zu einer gründlichen und herzlichen Verständigung gelangen, daß hüten wie drüben Herz und Sinn für die beiderseitigen Anschauungen und Interessen stets offen stehen sollen, wird man hier in allen politischen Lagern mit Freude begrüßen. Eine einmalige Aussprache wird vielleicht schwerlich zu dem erwünschten Ziele führen, und Ausgleichsdeputationen sind ganz gewiß auch nicht die richtigen Medien dafür. Aber die Presse mit ihrer Aufklärungsarbeit, die sie täglich verrichten kann, das Gewissen und die Einsicht der ernstesten Publizisten Oesterreichs und Ungarns können den Boden vorbereiten, und freie Zusammenkünfte der Parlamentarier, die tunlichst häufig wiederkehren sollten, könnten auf dem publizistisch urbar gemachten Boden die weitere Arbeit segensreich und zum Geiste Oesterreichs, Ungarns und auch der Monarchie vollenden. In diesem Sinne wird die öffentliche Meinung unseres Landes die Anregung der Christlichsozialen Vereinigung von ganzem Herzen willkommen heißen.

Das Pester Blatt zitiert im Anschlusse an diese Auslassungen mit fühlbarer Zustimmung den Kommentar.

mit welchem die „Reichspost“ (Nachmittagsausgabe vom 18. d.) die Mitteilung des christlichsozialen Antrages veriehen hat. Zweifellos ist schon darin ein Fortschritt zu begrüßen, daß in einer Zeit, in der an Verjüchen und Machenschaften, die natürlichen Gegensätze und Konkurrenz zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu vertiefen und zu einer bleibenden Kluft zu erweitern, kein Mangel ist, hüten wie drüben die Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Möglichkeit einer Verständigung öffentlich vertreten wird. Aber uns scheint, daß auch die Ablehnung des Antrages durch den „Pester Lloyd“ auf einem der auch von ihm bedauerten Mißverständnisse beruht. Daß das Blatt die Ausgleichsvereinbarung Tisza-Clam als eine Art ungarische Integrität betrachtet wissen will und wie eine Grenzengenschaft schützend umklammert, an die nicht mehr gerührt werden dürfe, ist gerade deshalb, weil man in der österreichischen Öffentlichkeit über den Inhalt der Abmachungen, wie das Blatt selber andeutet, keinerlei Wissenschaft besitzt, viel-sagend und aufklärend. Dabei wird allerdings nicht zu übersehen sein, daß die derzeitigen ungarischen Regierungsparteien über das Ausgleichswerk des Grafen Tisza andere Ansichten geäußert haben und darin durchaus kein Blümchen Rührmichnichtan erblicken, ein Umstand, dem durch das wiederholte feierliche Bekenntnis des ungarischen Ministerpräsidenten zur übernommenen Vereinbarung nicht alle und jede Bedeutung genommen werden kann. Nun beruht aber die Annahme, der christlichsoziale Antrag bezwecke die Beseitigung der bestehenden Abmachungen, auf einem Irrtum. Weder aus dem Antrag, noch aus seiner Begründung kann ein solcher Zweck gefolgert werden. Die Antragsteller haben nichts anderes im Auge, als die Sicherung der parlamentarischen Erledigung des Ausgleichswerkes und die rechtzeitige Einflußnahme der beiden Volksvertretungen auf den Inhalt des Ausgleiches. Der Ausgleich soll nicht den Charakter einer Geheimabmachung zwischen den beiderseitigen Regierungen haben, sondern von seinem ersten Stadium an den Charakter einer Vereinbarung von Volk zu Volk durch erwählte Vertrauensmänner des Volkes. Nicht bloß Regierungswille, sondern Volkswille soll das Ausgleichswerk tragen, wodurch sein Wert und seine staatenverbindende Kraft sicherlich ganz gewaltig erhöht würde. Auch wenn das Ausgleichswerk Tisza-Clam wirklich eine fertige, unkorrigierbare Tatsache wäre, könnte es ihm nur zuträglich sein, wenn es wenigstens nachträglich den Charakter einer Völkervereinbarung erhielte, bevor den Parlamenten das „Vogel friß oder stirb“ zugerufen wird. Ob die Abmachungen auch die Eignung besitzen, um auf ein so breites und starkes Fundament gestellt zu werden, darüber fehlt uns freilich die Wissenschaft. Jedenfalls stehen die Antragsteller dieser Frage unvoreingenommen gegenüber. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ihres Antrages weisen die Antragsteller aus dem § 36 des Ausgleichsgrundgesetzes nach. Auch der ungarische Text dieses Gesetzes dürfte kaum unüberwindliche Hindernisse bieten. Aber selbst wenn sich aus ihm ein Veto herauskonstruieren ließe, wäre es nicht unmöglich, einen gesetzlichen Weg zu bahnen, falls man jenseits der Leitha nur erst von der Zweckmäßigkeit der Berufung einer Ausgleichsdeputation überzeugt ist. Darauf allein kommt es an. Falls man drüben in einer parlamentarischen Mitwirkung am Ausgleichswerke ab origine keinen Nutzen zu erkennen vermag, ist freilich der Liebe Mühe vergeblich. Eine ausgestreckte Hand, in die niemand einschlägt, greift ins Leere. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß man auch jenseits der Leitha den christlichsozialen Antrag noch als das erkennen und annehmen wird, was er den Völkern der Monarchie, ihren beiden Staaten sein will.